

## 1. Geltungsbereich

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Software der CURSOR Software AG (nachfolgend CURSOR) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie die Systemvoraussetzungen von CURSOR. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn CURSOR hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.

## 2. Lieferungen und Leistungen von CURSOR

CURSOR liefert in elektronischer Form Computerprogramme an den Kunden (Lizenznehmer). Der Lieferumfang ergibt sich im Einzelnen aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung. Installations-, Einweisungs- und Schulungsleistungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Die Lieferung der Software erfolgt per Download. Der Kunde erhält Software im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes besteht nicht.

## 3. Umfang der Rechtseinräumung

CURSOR räumt dem Kunden ein einfaches, in der Regel zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist auf die Nutzung durch eine, in der Regel in den Einzelaufträgen namentlich benannte, Person an dem von ihr verwendeten Computerarbeitsplatz beschränkt. Der Kunde darf die Software nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nutzen. Der gewerbliche Weiterverkauf bzw. -vermietung ist untersagt. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Kunde ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn CURSOR nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Überlässt CURSOR dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung

oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuchs) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt CURSOR eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von CURSOR, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. CURSOR räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich des Vorgenannten – nicht gestattet. Bei durch CURSOR vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von CURSOR gelieferte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor und nach der Installation Performancetests durchzuführen und die Ergebnisse CURSOR mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen von CURSOR unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB). Voraussetzung für die Nacherfüllung gemäß Ziffer 5 ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

## 5. Sach- und Rechtsmängel

CURSOR verschafft dem Kunden Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung führen, bleiben außer Betracht. Bei Softwarelieferungen sind insbesondere solche Funk-

tionsbeeinträchtigungen keine Mängel, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, hat CURSOR nicht einzustehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Soweit Lieferungen und Leistungen von CURSOR mangelhaft sind und dies vom Kunden rechtzeitig schriftlich gemäß § 377 HGB beanstandet wurde, wird CURSOR nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist CURSOR Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass CURSOR Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Eine neue Programmversion muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem CURSOR dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. CURSOR kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser CURSOR unverzüglich schriftlich. CURSOR wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. CURSOR wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde CURSOR dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

## 6. Schadensersatz

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 5 hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. CURSOR haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet CURSOR nicht für entgangenen

Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfen von CURSOR.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit CURSOR eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben. Sofern CURSOR fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet CURSOR nur im Rahmen der bei sich bestehenden Versicherungsdeckung, soweit CURSOR gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. CURSOR bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

## 7. Haftung und außerordentliche Kündigung

Der Lizenznehmer haftet gegenüber CURSOR für alle Schäden, die CURSOR aus der Verletzung der urheberrechtlichen Bestimmungen dieses Vertrages entstehen.

Es bleibt den Parteien unbenommen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall der außerordentlichen Kündigung ist CURSOR berechtigt, die übertragenen Lizenzen zurückzurufen. In diesem Falle ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Original-Software nebst sämtlicher Kopien unverzüglich einzustellen und diese zu vernichten. Der Lizenznehmer hat eine schriftliche Bestätigung der Vernichtung an die unten angegebene Adresse zu übersenden.

### **CURSOR Software AG**

Friedrich-List-Straße 31

35398 Gießen

Telefon 0641/40000-0

Telefax 0641/40000-666

[www.cursor.de](http://www.cursor.de)